

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 3

DIENSTAG, DEN 12. JANUAR

2016

## Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft.....	41	Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Winterhude 81/ Barmbek-Nord 81 (Wohnungsbau Alte Wöhr)...	42
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	41	Öffentliche Zustellung.....	42
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.....	41	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI).....	43
Öffentliche Zustellung.....	42	Änderung der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –.....	43
Öffentliche Zustellung.....	42	Bekanntmachung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung....	44

## BEKANNTMACHUNGEN

### Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Mittwoch, dem 20. Januar 2016, um 15.00 Uhr und am Donnerstag, dem 21. Januar 2016, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 12. Januar 2016

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 41

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Ertüchtigung der öffentlichen HWS-Anlage Veddel-Nord – 1. Bauabschnitt –“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Maßnahme nach Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 7. Dezember 2015

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 41

### Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Hamburg Port Authority hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Neubau Lokservicestation Bhf. Alte Süderelbe“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Baumaßnahme nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 17. Dezember 2015

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 41

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Hamidatou, bisherige Anschrift: Washingtonallee 93, 22111 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 20. Januar 2016 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für die Genannte ein Schriftstück im Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Grundsicherung und Soziales, Kurt-Schumacher-Allee 4, Zimmer 301, 20095 Hamburg, zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 3. Februar 2016 als bewirkt.

Hamburg, den 17. Dezember 2015

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 42

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Michal Walkowiak, zuletzt bekannte Anschrift: Steinbeker Hauptstraße 33, 22117 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Erdgeschoss, 20095 Hamburg, wird am 26. Januar 2016 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben im Fachamt Jugend- und Familienhilfe, Klosterwall 8, Zimmer 223, 20095 Hamburg, montags oder donnerstags zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 9. Februar 2016 als bewirkt.

Hamburg, den 28. Dezember 2015

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 42

### Öffentliche Plandiskussion über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan- Entwurf Winterhude 81/Barmbek-Nord 81 (Wohnungsbau Alte Wöhr)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord führt zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Winterhude 81/Barmbek-Nord 81 mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung durch.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Winterhude 81/Barmbek-Nord 81 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von rund 120 Wohnein-

heiten (geförderte Mietwohnungen) im Geschosswohnungsbau geschaffen werden.

Das Bebauungsplangebiet liegt im Bezirk Hamburg-Nord an der Grenze der Stadtteile Winterhude (Ortsteil 409) und Barmbek-Nord (Ortsteil 429) und wird wie folgt begrenzt: Im Westen durch die Straße Alter Güterbahnhof, im Norden durch die Straße Alte Wöhr, im Osten über das Flurstück 3306 (S-Bahntrasse und Güterumgehungsbahn) und im Süden über die Flurstücke 3557, 3555 und 3549 (Mitte privater Erschließungsweg).

Der Bebauungsplan wird gemäß §§ 12 und 13 a des Baugesetzbuchs (BauGB) als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Hiernach wird entsprechend § 13 a Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die öffentliche Plandiskussion findet statt am:

**28. Januar 2016 um 19.00 Uhr,  
Margaretha-Rothe-Gymnasium,  
Langenfort 5, 22307 Hamburg.**

Die Planunterlagen können vor Ort ab 18.00 Uhr eingesehen werden.

Informationsmaterial kann ab dem 14. Januar 2016 montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und freitags zwischen 9.00 Uhr und 14.00 Uhr im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt des Bezirksamts Hamburg-Nord im VI. Stock des Technischen Rathauses in der Kümmellstraße 6, 20249 Hamburg, eingesehen werden.

Auskünfte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (Telefon: 040/42804-6021 oder -6020).

Hamburg, den 12. Januar 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 42

### Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt. Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum C.03.137, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Fortführungsmittelungen, die innerhalb der Geschäftszeit von montags bis freitags, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, abgeholt werden können. Diese Dokumente wurden wegen Veränderungen im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem erforderlich.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
Agor, Martin	Pestalozzistraße 1 a, 21423 Winsen
Agor, Sibylle	Auf dem Sülle 17, 29633 Munster
Drewfs, Gisela	Unbekannt
Erbach, Christin	Dobbenstraße 20 a, 49377 Vechna
Feldtmann, Richard	Zur Piepe 72, 21629 Neu Wulmstorf
Hampel, Bodo Georg	Unbekannt
Hinnaui, Mohamed Khaled	Unbekannt
Kinne, Henning	Süderstraße 22, 25709 Marne

Makowski, Yvonne	Unbekannt
Makowski, Michael	Unbekannt
Mikus, Lieselotte Frieda Minna	Unbekannt
Mowka, Peter Artur	Hauptstraße 50a, 22145 Stapelfeld
Picolin, Andreas Waldemar	Alter Zollweg 169a, 22147 Hamburg
Pulz, Elke	Gerbergasse 9, 32130 Enger
Quast, Hermann Kurt	Unbekannt
Raabe, Andreas	Potsdamer Straße 2, 27751 Delmenhorst
Riesenkönig, Elke	Glogauer Platz 18, 80997 München
Röwe, Anna-Lena Sandra	Olshausenstraße 8, 24118 Kiel
Schormann, Helmut	Hamburger Straße 100 d, 22949 Ammersbek

Die Zustellung der Fortführungsmittelungen gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 27. Januar 2016 als bewirkt.

Hamburg, den 6. Januar 2016

**Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung**  
Amtl. Anz. S. 42

### Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI-VO) vom 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 277) wird die Liste der für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) bekannt gemacht:

Listen-Nr.	Name, Vorname Anschrift der Geschäftsstelle	Datum der Zulassung
19	Bröda, Klaus-Ekkehard Am Lustberg 15, 22335 Hamburg	26. März 1979
20	Endrikat, Peter Klosterallee 106 d, 20144 Hamburg	24. April 1990
21	Müller, Andreas Stormarner Straße 30, 22049 Hamburg	24. Februar 1997
22	Schmidt-Böllert, Andreas Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	11. Dezember 1998
23	Partnerschaft zwischen Nrn. 22 und 25 mit Wirkung ab 27. Mai 2011 Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	
24	Gruber, Michael Flughafenstraße 52 a, 22335 Hamburg Airport-Center Haus C	22. Juni 1999
25	Grabau, Gerd Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	14. Juli 2003

26	Wesnigk, Peter Strucksberg 13, 21077 Hamburg	6. Januar 2005
27	Hilbring, Heinrich Garstedter Weg 157, 22455 Hamburg	11. November 2005

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) üben einen freien Beruf aus und sind mit einem öffentlichen Amt beliehen. Sie sind Vermessungsstellen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135).

Hamburg, den 6. Januar 2016

**Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung**  
Amtl. Anz. S. 43

### Änderung der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Gemäß § 6 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Statistischen Amtes als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 2. Dezember 2003 (HmbGVBl. 2003 S. 543) hat der Verwaltungsrat am 26. Juni 2015 und am 27. November 2015 folgende Änderungen der Satzung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein – AöR – vom 18. Dezember 2003 (Amtl. Anz. 2004 S. 1), zuletzt geändert am 20. Oktober 2011, beschlossen:

#### § 2

##### Aufgaben der Anstalt

...

(6) Für die Anstalt gelten die Regeln des Hamburger Corporate Governance Kodex. Der Vorstand erstellt und veröffentlicht zudem eine jährliche Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein.

##### Die Gleichstellungsbeauftragten

#### § 16

##### Gleichstellungsbeauftragte

Zur Förderung der Verwirklichung einer gleichen Teilhabe von Frauen und Männern bestellt die Anstalt Gleichstellungsbeauftragte.

#### § 17

##### Aufgaben und Rechte

Bestellung, Amtszeit, Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst (Hamburgisches Gleichstellungsgesetz/HmbGleiG). Nähere Regelungen sind in einer Dienstvereinbarung zwischen dem Vorstand und dem Personalrat der Anstalt sowie in einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und den Gleichstellungsbeauftragten der Anstalt zu treffen.

Hamburg, den 7. Dezember 2015

**Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein**  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
**Der Vorstand**

Amtl. Anz. S. 43

## Bekanntmachung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Vom 4. Januar 2016

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Freien und Hansestadt Hamburg zum Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 8. Oktober 2015 (HmbGVBl. S. 277) wird die nachstehende Bekanntmachung der Bayerischen Versorgungskammer veröffentlicht.

Hamburg, den 4. Januar 2016

Die Senatskanzlei

## Bekanntmachung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Art. 8 Abs. 4 Satz 3, Art. 9 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, dem die Freie und Hansestadt Hamburg beigetreten ist (Gesetz vom 8. Oktober 2015, HmbGVBl. S. 277) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags geltende Fassung der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung vom 6. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 2014 bekannt:

### Inhaltsübersicht

#### ABSCHNITT I

##### AUFBAU DER RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

#### ABSCHNITT II MITGLIEDSCHAFT

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 17 Freiwillige Mitgliedschaft

#### ABSCHNITT III VERSORGUNGSABGABEN

- § 18 Beitragspflicht
- § 19 Höhe der Beiträge
- § 20 Ermäßigter Beitrag
- § 21 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 22 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 23 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 24 Nachversicherung
- § 25 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 26 Überleitung von Beiträgen

#### ABSCHNITT IV LEISTUNGEN

- § 27 Versorgungsleistungen
- § 28 Anspruch auf Altersruhegeld
- § 29 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 30 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld
- § 31 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 32 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 33 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Sterbegeld
- § 36 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen-, Witwer- und Waisengeld)
- § 37 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 38 Freiwillige Leistungen
- § 39 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 40 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

#### ABSCHNITT V

##### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 41 Auskunftspflichten
- § 42 Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren
- § 43 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 44 Forderungsübertragung
- § 45 Verjährung
- § 46 Vollstreckung

#### ABSCHNITT VI ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 47 Regelungen für den Anfangsbestand (Rechtsanwälte)
- § 47a Regelungen für den Anfangsbestand (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)
- § 47b Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)
- § 47c Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte
- § 47d Übergangsregelung zu § 15
- § 47e Übergangsregelung zu § 16



§ 47 f Übergangsregelung zu § 17

§ 48 Übergangsregelung zu § 20

§ 48 a (aufgehoben)

§ 48 b Übergangsregelung zu §§ 28, 32

§ 48 c Übergangsregelung zu § 29

§ 49 Übergangsregelung zu § 30

§ 49 a Übergangsregelung zu § 31

§ 50 Übergangsregelung zu § 32

§ 51 Übergangsregelung zu § 33

§ 51 a Übergangsregelung zu § 34

§ 51 b Übergangsregelung zu § 35

§ 51 c Übergangsregelung zu § 36

§ 52 Übergangsregelung zu § 38

§ 52 a Übergangsregelung zu § 40

§ 52 b Übergangsregelung zu § 47 b

§ 53 Inkrafttreten

Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

## ABSCHNITT I

### AUFBAU DER RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

#### § 1

##### Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 16. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung die berufsständische Versorgungseinrichtung der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten und Patentanwälte in Bayern. <sup>2</sup>Sie hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

#### § 2

##### Selbstverwaltung und Satzung

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Versorgungsanstalt) hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) <sup>1</sup>Die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

#### § 3

##### Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt.

#### § 4

##### Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

#### § 5

##### Der Verwaltungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus 25 Mitgliedern; davon gehören neun Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München an, fünf Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, vier Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Bamberg, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer München, drei Mitglieder der Steuerberaterkammer Nürnberg und ein Mitglied der Patentanwaltskammer. <sup>2</sup>Selbständige und angestellte Mitglieder der Versorgungsanstalt sollen jeweils angemessen vertreten sein. <sup>3</sup>Für jede der von den Berufskammern gestellten Gruppen von Verwaltungsratsmitgliedern werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Verwaltungsratsmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens drei Stellvertreter berufen. <sup>4</sup>Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. <sup>5</sup>Satz 2 gilt für die Stellvertreter entsprechend mit der Maßgabe, dass die Reihenfolge der Stellvertretung auch für Gruppierungen im Sinn dieser Bestimmung festgelegt werden kann. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter müssen der Versorgungsanstalt angehören.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der Vorstände der Berufskammern durch das Staatsministerium des Innern für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. <sup>2</sup>Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt endet. <sup>2</sup>Der Vorstand der zuständigen Berufskammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 endet, für welche die Berufung erfolgte. <sup>3</sup>Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. <sup>4</sup>Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. <sup>5</sup>Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Berufskammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

#### § 6

##### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan der Versorgungsanstalt. <sup>2</sup>Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes

über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Beteiligung an Unternehmen.

(4) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

(5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. <sup>2</sup>Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

## § 7

### Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. <sup>4</sup>Die Versorgungskammer

nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. <sup>2</sup>Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. <sup>4</sup>Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des BayVwVfG in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) <sup>1</sup>Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

## § 8

### Der Verwaltungsausschuss

(1) Der Verwaltungsrat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern; davon gehören zwei Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München und je ein Mitglied den anderen Berufskammern an. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. <sup>4</sup>Mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats eine Nachwahl durchzuführen ist.

## § 9

### Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Verwaltungsrats vor. <sup>2</sup>Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Verwaltungsrats die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Befugnisse bei Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken wahr.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. <sup>3</sup>§ 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

## § 10

### Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Bayerischen

Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

### § 11

#### Der Kammerrat

(1) <sup>1</sup>Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. <sup>2</sup>Für die Versorgungsanstalt ist ein aus der Mitte des Verwaltungsrats gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen oder mehrere Stellvertreter. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.

(2) <sup>1</sup>Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

<sup>2</sup>Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

### § 12

#### Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) <sup>1</sup>Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. <sup>2</sup>Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. <sup>3</sup>Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) <sup>1</sup>Für die Versorgungsanstalt ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. <sup>2</sup>Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsmäßigen Erklärungen.

### § 13

#### Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan

(Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

### § 14

#### Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## ABSCHNITT II MITGLIEDSCHAFT

### § 15

#### Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen natürlichen Personen, die

1. Mitglieder der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern in Bayern sind,
2. Mitglieder der Patentanwaltskammer sind und einen Kanzleisitz in Bayern eingerichtet haben.

(2) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in einer Berufskammer in Bayern oder
2. als Patentanwalt bei Einrichtung eines Kanzleisitzes in Bayern oder
3. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist,

die Altersgrenze für das obligatorische Altersruhegeld erreicht hat.

(3) <sup>1</sup>Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem ihre Voraussetzungen eingetreten sind. <sup>2</sup>Sie endet mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen oder mit dem Wirksamwerden einer Befreiung. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft endet jedoch nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalls.

### § 16

#### Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist;
2. ein öffentliches Amt innehat, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und aufgrund dieses Amtes gesetzlichen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung hat;

3. seine anwaltliche Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausübt und von der Kanzleipflicht im Inland befreit ist;
4. als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sich ausschließlich und auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich betätigt;
5. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss;
6. aufgrund staatsvertraglicher Regelung Pflichtmitglied des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen ist; dies gilt nicht, solange Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer im Freistaat Bayern besteht;
7. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. <sup>2</sup>Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

#### § 17

##### Freiwillige Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Eine nicht aufgrund von § 16 beendete Pflichtmitgliedschaft wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. <sup>3</sup>Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. <sup>4</sup>Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitgliedschaft bei einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.

(2) <sup>1</sup>Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder. <sup>2</sup>Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich jedoch ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen oder im Beruf des Patentanwalts (§ 29 Abs. 1).

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Versorgungsanstalt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;
4. durch Begründung einer Mitgliedschaft im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

### ABSCHNITT III VERSORGUNGSABGABEN

#### § 18

##### Beitragspflicht

<sup>1</sup>Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (§§ 28 bis 30);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahlem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet werden.

#### § 19

##### Höhe der Beiträge

(1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. <sup>2</sup>Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird; Höchstbeitrag ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. <sup>3</sup>Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. <sup>4</sup>Mindestens ist ein Fünftel des Höchstbeitrags zu entrichten (Grundbeitrag).

(2) <sup>1</sup>Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrundegelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres. Für den in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum sind die Einkünfte des ersten Kalenderjahres maßgebend;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt.

<sup>2</sup>Die Einnahmen von Mitgliedern aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig; § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied gilt vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Das Mitglied ist selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. <sup>3</sup>Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(4) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;



2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragsersatzung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

(5) <sup>1</sup>Neben Einkünften im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 sind nicht auch solche nach Nummer 1 beitragspflichtig. <sup>2</sup>Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, so sind beitragspflichtig nur die Einkünfte im Sinn des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1.

#### § 20

##### Ermäßigter Beitrag

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkommensnachweis der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) erhoben, sofern nicht eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur binnen Monatsfrist nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum gestellt werden, für den die Ermäßigung gelten soll. <sup>3</sup>Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.

(1a) Der Grundbeitrag (§ 19 Abs. 1 Satz 4) wird von Mitgliedern erhoben, die die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht auf Grund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag wird ein Mindestbeitrag in Höhe von einem Achtel des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist;
2. ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit sind;
3. nach § 16 Abs. 1 von der Mitgliedschaft befreit werden können;
4. zur Vermeidung von Härten von der Kanzleipflicht befreit sind oder ihren Beruf aufgrund gesetzlichen oder gerichtlichen Verbots nicht ausüben;
5. während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind;
6. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6 BEEG) ausüben; § 33 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend;
7. wegen Krankheit arbeitsunfähig sind, ohne dass Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit gewährt wird. Die Ermäßigung wird mit Beginn des fünften Kalendermonats der Arbeitsunfähigkeit wirksam;

8. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn eine Erwerbstätigkeit im Inland nicht ausgeübt wird.

<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 4 und 6 besteht Beitragspflicht nach § 19, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die ohne Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig wäre.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag wird der Mindestbeitrag in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 8 auf die Hälfte ermäßigt. <sup>2</sup>In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 5 und 6 wird auf Antrag von der Beitragsenthebung abgesehen.

#### § 21

##### Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) <sup>1</sup>Das beitragspflichtige Einkommen ergibt sich aus den von der Versorgungsanstalt angeforderten Einkommensangaben. <sup>2</sup>Inbesondere hat das Mitglied auf Verlangen das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids oder durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Solange ein Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. <sup>2</sup>Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 der Höchstbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

#### § 22

##### Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) <sup>1</sup>Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Beitragsnachforderungen oder Beitragsersatzungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig.

(2) <sup>1</sup>Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5 EURO erhoben werden. <sup>2</sup>Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann ein Säumniszuschlag von 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat seit deren Fälligkeit erhoben werden.

(3) <sup>1</sup>Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. <sup>3</sup>§ 32 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. <sup>3</sup>Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. <sup>4</sup>Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

## § 23

## Freiwillige Mehrzahlungen

(1) <sup>1</sup>Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5fachen Betrag des jährlichen Höchstbeitrags nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. <sup>3</sup>Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen,
4. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind; während der Aufschubzeit (§ 28 Abs. 2) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden.

## § 24

## Nachversicherung

(1) <sup>1</sup>Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Versorgungsanstalt zu zahlen sind. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Nachzuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied der Versorgungsanstalt war. <sup>3</sup>Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.

(3) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. <sup>3</sup>Während der Nachversicherungszeit an die Versorgungsanstalt aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

## § 25

## Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt, so bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 31 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 26 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

## § 26

## Überleitung von Beiträgen

(1) <sup>1</sup>Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der

geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied ist. <sup>2</sup>Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 16 Abs. 1 Nr. 5 sowie Einrichtungen übnationaler Versorgungsträger.

(2) <sup>1</sup>Bleibt die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt unter der Voraussetzung des § 16 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 bestehen, so kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe einer Überleitungs-Vereinbarung die Überleitung des auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfallenden Teils der geleisteten Beiträge beantragt werden. <sup>2</sup>Über Verbleib oder Überleitung freiwilliger Mehrzahlungen kann das Mitglied gesondert bestimmen.

(3) <sup>1</sup>Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungs-Vereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. <sup>2</sup>Die Überleitungs-Vereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. <sup>3</sup>Besteht keine Vereinbarung, so ist die Versorgungsanstalt nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Versorgungsanstalt üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. <sup>2</sup>Absatz 3 gilt sinngemäß. <sup>3</sup>Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Versorgungsanstalt entrichtet worden wären.

## ABSCHNITT IV

## LEISTUNGEN

## § 27

## Versorgungsleistungen

(1) Die Versorgungsanstalt gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld (§ 28),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 29),
3. vorgezogenes Altersruhegeld (§ 30).

<sup>2</sup>Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber der Versorgungsanstalt.

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Sterbegeld (§ 35),
2. Witwen- oder Witwergeld (§ 36 Abs. 1),
3. Waisengeld (§ 36 Abs. 5).

(4) Die Versorgungsanstalt gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 31 und 37.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 38 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) <sup>1</sup>Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt. <sup>2</sup>In diesem Rahmen kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen. <sup>3</sup>Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage der Versorgungsanstalt ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Rechts der Mitglieder auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. <sup>4</sup>Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Verwaltungsrats ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(7) <sup>1</sup>Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. <sup>2</sup>Die Widerruflichkeit nach Abs. 6 Satz 4 und § 38 Abs. 3 bleibt unberührt.

(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalles geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

#### § 28

##### Anspruch auf Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. <sup>2</sup>Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. <sup>3</sup>Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 32 Abs. 9 ermittelte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. <sup>4</sup>Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschubklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

#### § 29

##### Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalles); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgt. <sup>2</sup>Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den rechts- oder steuerberatenden Berufen, im Beruf des Patentanwalts oder eine Tätigkeit, die mit diesen Berufen vereinbar ist, auszuüben.

(2) <sup>1</sup>Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalles. <sup>2</sup>Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalles kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. <sup>3</sup>Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalles an nachgezahlt. <sup>4</sup>Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Absatzes 1 Satz 2 voraus. <sup>2</sup>Die Einstellung der beruflichen Tätigkeit ist von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von Patentanwälten durch die Rückgabe der Zulassung und von Angehörigen der steuerberatenden Berufe durch den Verzicht auf die Rechte aus der Bestellung nachzuweisen. <sup>3</sup>Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. <sup>4</sup>Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit seine Kanzlei für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegeldes den Nachweis der Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinn des Satzes 2 voraus.

(4) <sup>1</sup>Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn des Bayerischen Datenschutzgesetzes) nach. <sup>2</sup>Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. <sup>3</sup>Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. <sup>4</sup>Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. <sup>5</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 41 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden. <sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. <sup>8</sup>Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Versorgungsanstalt gespeichert werden.

(5) <sup>1</sup>Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. <sup>2</sup>Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. <sup>3</sup>Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. <sup>4</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) <sup>1</sup>§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. <sup>3</sup>Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.



## § 30

## Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht ab dem beantragten Monatsersten. <sup>3</sup>Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht. <sup>4</sup>Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 gelten entsprechend.

## § 31

## Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 25 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelungen über die Mindestversorgungsleistung bei Berufsunfähigkeit (§ 33 Abs. 8), das Sterbegeld (§ 35) und die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 38 Abs. 2).

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

## § 32

## Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Absatz 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Absatz 6).

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. <sup>2</sup>Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. <sup>3</sup>Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. <sup>4</sup>Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 18 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) <sup>1</sup>Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 33 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. <sup>2</sup>Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus den Absätzen 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat legt den Rentenbemessungsfaktor unter Berücksichtigung des Satzes 4 und des Absatzes 11 auf Vorschlag der Versorgungskammer jährlich für das Folgejahr durch Satzung so fest, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. <sup>2</sup>Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. <sup>3</sup>Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. <sup>4</sup>Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2015 auf 1,0000 festgesetzt. <sup>2</sup>Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Absatz 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) <sup>1</sup>Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 30), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungsmathematischen Abschlag. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. <sup>3</sup>Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. <sup>4</sup>Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der zum Zeitpunkt des nach § 30 Abs. 1 Satz 2 beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 30 Abs. 1 Satz 3 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) <sup>1</sup>Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 28 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder sowie die während der Aufschubzeit geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 bewertet; der Bewertungsprozentsatz ergibt sich aus Tabelle 2. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 in dem jeweiligen Aufschubjahr erworbenen Rentenpunkte werden nach Absatz 1 in Euro-Anwartschaften umgerechnet und als Erhöhungsbetrag dem nicht in Anspruch genommenen Ruhegeld hinzugerechnet. <sup>4</sup>Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die in der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte.

(10) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(11) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrechnet. <sup>2</sup>Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. <sup>3</sup>Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.

## § 33

## Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 32 errechneten Ruhegelds und



eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 32 Abs. 6); der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 8 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 28 Abs. 1 und § 48 b liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. <sup>2</sup>Dabei werden für die Berechnung nach § 32 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Höchstbeitrags (§ 19 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absatz 3) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 60. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 18) geltenden Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstbeitrag), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der für den Bemessungszeitraum jährlich bis zur Höhe des 1,5fachen des jeweiligen Höchstbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen zur Summe der Höchstbeiträge im gleichen Zeitraum steht. <sup>2</sup>Für die Feststellung des Zurechnungsbeitrags gilt § 32 Abs. 4 entsprechend; nachentrichtete Beiträge bleiben außer Ansatz.

(4) <sup>1</sup>Der Bemessungszeitraum wird aus höchstens acht dem Ende der Beitragspflicht unmittelbar vorangehenden, in die Mitgliedschaftszeit fallenden Kalenderjahren gewählt (Wahlzeitraum). <sup>2</sup>Er umfasst diejenigen drei zusammenhängenden Kalenderjahre des Wahlzeitraums, deren Beitragsaufkommen den höchsten Zurechnungsbeitrag ergibt. <sup>3</sup>Hat die Mitgliedschaft weniger als drei Jahre bestanden, so ist Bemessungszeitraum die Dauer der Mitgliedschaft. <sup>4</sup>Im Falle der Geburt eines leiblichen Kindes im Wahlzeitraum wird der Bemessungszeitraum aus der gesamten Dauer der Mitgliedschaft gewählt. <sup>5</sup>Satz 4 gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes.

(5) <sup>1</sup>Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden Höchstbeitrags. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bemessen hat. <sup>3</sup>Tritt Berufsunfähigkeit ein, während Beitragspflicht nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 4 bis 7 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Ermäßigungszeitraums maßgebend. <sup>4</sup>Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre; Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 31 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 bis 5 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten

Versorgungsträgern im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind. <sup>3</sup>Die Regelungen über die Mindestversorgungsleistungen (Absatz 8) finden keine Anwendung.

(7) Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) <sup>1</sup>Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt monatlich mindestens 275 EURO. <sup>2</sup>Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 3 und Absatz 7 sowie § 31 Abs. 1 gelten entsprechend.

## § 34

(aufgehoben)

## § 35

Sterbegeld

<sup>1</sup>Das Sterbegeld beläuft sich auf den dreifachen Monatsbetrag des dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegeldes oder des sich nach §§ 32 oder 33 errechnenden Ruhegeldes, das dem Mitglied zustand oder zugestanden hätte, wenn es am Tage seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre, höchstens jedoch auf 1.600 EURO. <sup>2</sup>Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander

1. der überlebende Ehegatte des Mitglieds oder dessen Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
2. zu gleichen Teilen die Kinder.

## § 36

Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge  
(Witwen-, Witwer- und Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach

1. Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. Erreichen der Regelaltersgrenze

geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. <sup>2</sup>Die Voraussetzung der dreijährigen Ehe-dauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) <sup>1</sup>Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 29 Abs. 5 zu stellen. <sup>2</sup>Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 17 Abs. 1 stellen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. <sup>4</sup>Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. H. des nach § 32 oder § 33 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) <sup>1</sup>Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. <sup>2</sup>Es beträgt bei Vollwaisen 20 v.H., bei Halbwaisen 10 v.H. des Ruhegelds.

(6) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. <sup>2</sup>Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf die Geburt folgt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(8) <sup>1</sup>Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

#### § 37

##### Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld

<sup>1</sup>Der versorgungsberechtigte Ehe teil eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

#### § 38

##### Freiwillige Leistungen

(1) <sup>1</sup>Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 36 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. <sup>2</sup>Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. <sup>3</sup>Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr-, Zivil- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz; durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(2) <sup>1</sup>Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitations-

maßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. <sup>2</sup>Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.

(3) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1, des § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 33 Abs. 7 und des § 36 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

#### § 39

##### Auszahlung der Versorgungsleistungen

<sup>1</sup>Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. <sup>2</sup>Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

#### § 40

##### Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsrechte (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung der internen Teilung berechnet die Versorgungsanstalt die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. <sup>2</sup>Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. <sup>3</sup>Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 % des nach Satz 2 ermittelten Deckungskapitals, mindestens 150 EURO, höchstens 800 EURO; sie sind vom Deckungskapital abzuziehen. <sup>4</sup>Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. <sup>5</sup>Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. <sup>6</sup>Die Kürzung wird an dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. <sup>7</sup>Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. <sup>8</sup>Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 5 und 6. <sup>9</sup>Haben beide Ehegatten Versorgungsansprüche bei der Versorgungsanstalt erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. <sup>10</sup>Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsansprüche gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist, nicht begründet. <sup>2</sup>Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, ein Versorgungsanrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsanrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 37 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. <sup>3</sup>Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 31 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld; die §§ 28, 30 und 32 Abs. 8 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für die ausgleichsberech-

tigte Person im Sinn des Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 5, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird.

(4) <sup>1</sup>Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Versorgungsrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) <sup>1</sup>Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. <sup>2</sup>Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. <sup>3</sup>§ 101 Absatz 3, 3 a und 3 b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Versorgungsanstalt nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. <sup>2</sup>Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 7 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Tabellen 4 und 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

## ABSCHNITT V

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 41

##### Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. <sup>2</sup>Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. <sup>3</sup>Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Versorgungsanstalt, die Mitglieder der bayerischen Berufskammern der Rechtsanwälte und Steuerberater sowie die Patentanwälte mit Kanzleisitz in Bayern haben der Versorgungsanstalt Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Versorgungsanstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Versorgungsanstalt die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 31), stehen Mitgliedern gleich.

#### § 42

##### Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren

(1) Die Versorgungsanstalt macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) <sup>1</sup>Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. <sup>2</sup>Die Versorgungsanstalt erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

#### § 43

##### Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) <sup>1</sup>Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. <sup>2</sup>Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Versorgungsanstalt kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

#### § 44

##### Forderungsübertragung

<sup>1</sup>Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. <sup>2</sup>Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

#### § 45

##### Verjährung

<sup>1</sup>Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie



entstanden sind. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

#### § 46

##### Vollstreckung

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.

### ABSCHNITT VI ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

#### § 47

##### Regelungen für den Anfangsbestand (Rechtsanwälte)

(1) Für Personen, die am 1. Januar 1984 bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Bayern waren, gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Pflichtmitglied ist, wer am 1. Januar 1984 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung entstehen mit deren Inkrafttreten.

(4) Selbständige Mitglieder, die bei Inkrafttreten der Satzung das 40. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Mindestbeitrag, wenn dies innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung beantragt wurde.

(5) Die Unwiderruflichkeit nach § 45 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vom 12. Januar 1984 bleibt unberührt.

#### § 47 a

##### Regelungen für den Anfangsbestand (Steuerberater und Steuerbevollmächtigte)

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 16. Dezember 1999 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder einer Steuerberaterkammer in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen:

1. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt befreit.
2. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45., nicht jedoch das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft in der Versorgungsanstalt zugelassen.
3. <sup>1</sup>Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden, sie können innerhalb dieser Frist auch widerrufen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag ist nur die Hälfte des Höchstbeitrags oder der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. <sup>2</sup>Die

Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, so gilt Folgendes:

1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
2. Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter entfällt, Beiträge nicht erhoben.

(5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung erlangt, so bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.

#### § 47 b

##### Regelungen für den Anfangsbestand (Patentanwälte)

(1) Für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 24. Dezember 2005 (VersoG-Änderungsgesetz) Mitglieder der Patentanwaltskammer mit Kanzleisitz in Bayern sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) <sup>1</sup>Personen des Anfangsbestands sind von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung ausgenommen; sie werden zur Pflichtmitgliedschaft auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind. <sup>2</sup>Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt werden; er kann nach Rechtskraft der Entscheidung der Versorgungsanstalt nicht mehr widerrufen werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des VersoG-Änderungsgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als Pflichtbeitrag nur der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht befreite Angestellte zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. <sup>2</sup>Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit In-Kraft-Treten des VersoG-Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

(4) Sind Mitglieder des Anfangsbestands im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des VersoG-Änderungsgesetzes bereits Mitglieder der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, so gilt Folgendes:

1. Die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
2. Auf Antrag werden aus dem Teil des beitragspflichtigen Einkommens, der auf die Tätigkeit als Patentanwalt entfällt, Beiträge nicht erhoben.

(5) Hatten Mitglieder des Anfangsbestands eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung erlangt, so bleiben die für die Befreiung geltenden Bestimmungen maßgebend.



## § 47 c

Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Patentanwälte

<sup>1</sup>Personen, die bei Gründung einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte der zugehörigen Berufskammer bereits angehört haben (Anfangsbestand) und als Angehörige des Anfangsbestands nicht Mitglied in dieser Versorgungseinrichtung geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung erlangt haben, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 16 von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung befreit. <sup>2</sup>Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung der Grundbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.

## § 47 d

Übergangsregelung zu § 15

<sup>1</sup>Für Personen, die am 31. Dezember 2005 das 45. Lebensjahr vollendet haben und die als Mitglied einer Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammer in Bayern auf Grund des § 15 in der bis dahin geltenden Fassung nicht Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bleibt § 15 in dieser Fassung maßgebend. <sup>2</sup>Mitglieder der Anfangsbestände der Rechtsanwälte und Steuerberater, die nicht Mitglied geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## § 47 e

Übergangsregelung zu § 16

Für Befreiungen, die gemäß § 16 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleiben §§ 15 und 16 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

## § 47 f

Übergangsregelung zu § 17

<sup>1</sup>Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 17 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 17 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. <sup>2</sup>Wird eine Mitgliedschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 3 in dieser Fassung.

## § 48

Übergangsregelung zu § 20

<sup>1</sup>Mitglieder, die am 31. Dezember 1996 aufgrund einer weiterbestehenden Lebensversicherung oder als Ehegatte von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit waren, zahlen weiterhin den Mindestbeitrag (§ 20 Abs. 2). <sup>2</sup>§ 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 48 a

(aufgehoben)

## § 48 b

Übergangsregelung zu §§ 28, 32

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
bis 1951	24	65	-
1952	24+1	65	1
1953	24+2	65	2
1954	24+3	65	3
1955	24+4	65	4
1956	24+5	65	5
1957	24+6	65	6
1958	24+7	65	7
1959	24+8	65	8
1960	24+9	65	9
1961	24+10	65	10
1962	24+11	65	11
1963	24+12	66	-
1964	24+14	66	2
1965	24+16	66	4
1966	24+18	66	6
1967	24+20	66	8
1968	24+22	66	10
1969	24+24	67	-

(2) <sup>1</sup>Zum Ausgleich für die Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 65. Lebensjahr werden die vor dem 1. Januar 2010 erworbenen Anwartschaften von Mitgliedern und Anwartschaftsberechtigten im Sinn von § 31, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2010 bestand und bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, einmalig zum 1. Januar 2010 um einen versicherungsmathematischen Zuschlag in Höhe von 11,81 % erhöht. <sup>2</sup>Der Zuschlag wird nicht gewährt, wenn der Beginn des Altersruhegelds gemäß § 28 Abs. 2 hinausgeschoben wurde.

## § 48 c

Übergangsregelung zu § 29

Für vor dem 1. Januar 2005 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem Inkrafttreten des VersoG-Änderungsgesetzes begründet wurde, gelten § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung.

## § 49

Übergangsregelung zu § 30

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 27 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1960 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, wird die Altersgrenze für die Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes ab dem 1. Januar 2012 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
bis 1954	0	60	0
1955	4	60	4
1956	8	60	8
1957	12	61	0
1958	16	61	4
1959	20	61	8
1960	24	62	0

(3) <sup>1</sup>Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, können abweichend von Absatz 1 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld beziehen. <sup>2</sup>Das nach § 32 errechnete Ruhegeld unterliegt für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 28 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. <sup>3</sup>Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 3. <sup>4</sup>Die Kürzung des Ruhegeldes gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

## § 49 a

## Übergangsregelung zu § 31

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt § 31 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

## § 50

## Übergangsregelung zu § 32

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind, bleibt § 30 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen.

(3) Für Beiträge, die vor dem 1. Januar 2006 gemäß § 18 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung nachentrichtet wurden, gilt § 32 Abs. 2 und Absatz 4 in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter.

## § 51

## Übergangsregelung zu § 33

(1) <sup>1</sup>In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 33 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 50 Abs. 2 bleibt jedoch anwendbar. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2000 eingetreten sind, § 33 in der bis dahin geltenden Fassung.

(2) Für die Anwendung von § 33 gilt ferner:

1. Absatz 2 in der ab 1. Januar 1997 geltenden Fassung ist für Versorgungsfälle, die bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind, nicht anwendbar.
2. Absatz 4 und Absatz 5 Satz 4 gelten nicht für Versorgungsfälle, die vor dem 14. Oktober 1994 eingetreten sind.

(3) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalles gilt, zugrunde zu legen.

## § 51 a

## Übergangsregelung zu § 34

Für Versorgungsfälle, die vor dem 01.01.2005 eingetreten sind, bleibt § 34 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

## § 51 b

## Übergangsregelung zu § 35

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf Sterbegeld nur dann, wenn der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten ist.

## § 51 c

## Übergangsregelung zu § 36

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.

## § 52

## Übergangsregelung zu § 38

(1) Für Versorgungsfälle, die vor dem 01.01.2005 eingetreten sind, bleibt § 38 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

(2) Für Kinder von Mitgliedern oder für Waisen, die vor dem 1. Januar 1997 die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags nach § 36 Absätze 2 und 3 in der bis dahin geltenden Fassung erfüllt haben, bleibt diese Fassung der Bestimmungen weiterhin maßgebend.

(3) Für Kinder von Mitgliedern, die vor dem 01.01.2005 die Voraussetzungen für den Bezug des Unterhaltsbeitrags nach § 38 Abs. 2 erfüllt haben, bleibt § 38 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

## § 52 a

## Übergangsregelung zu § 40

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 40 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 VersAusglG bleibt unberührt.

(2) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 40 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben wurden, gilt § 40 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

## § 52 b

## Übergangsregelung zu § 47 b

Für die gemäß § 47 b für den Bestand der Steuerberater bis zum 31.12.2004 beschlossenen Leistungsverbesserungen gilt § 47 b in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung.

## § 53

## Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 1995 (StAnz Nr. 51/52), außer Kraft.

## Tabellen zur Berechnung des Ruhegelds

**Tabelle 1**  
**Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (zu § 32 Abs. 2)**

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Einzahlung und dem Geburtsjahr.

Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 32 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 32 Abs. 6).

Alter	Verrentungssätze für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ab 1969
20	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,7%	12,8%	12,8%	12,9%	13,0%	13,2%	13,3%	13,5%	13,6%	13,8%
21	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,3%	12,4%	12,5%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%	13,4%	13,5%
22	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,1%	13,2%	13,2%
23	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%	12,8%	12,8%	12,9%
24	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%
25	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,6%	11,8%	11,9%	12,0%	12,2%	12,3%
26	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,3%	11,5%	11,6%	11,7%	11,9%	12,0%
27	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	11,0%	11,0%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%
28	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,4%	11,5%
29	9,8%	9,8%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	11,0%	11,1%	11,2%
30	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,8%	10,9%	11,0%
31	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,5%	10,6%	10,7%
32	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	10,0%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%
33	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%
34	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%
35	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%
36	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%
37	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%	9,3%
38	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%
39	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,9%
40	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%
41	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%
42	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,3%
43	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%	8,1%
44	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%
45	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%
46	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%
47	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%
48	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%
49	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	7,0%
50	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,9%
51	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
52	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%
53	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
54	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
55	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%
56	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%
57	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
58	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%
59	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
60	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
61	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
62	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
63	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%
64	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%
65	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%
66	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%
67	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%

**Tabelle 2**  
**Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn nach Alter 63**  
**(Aufschub des Bezuges, § 32 Abs. 9)**

<b>Alter</b>	<b>Bewertungsprozentsatz</b>
63	4,6 %
64	4,7 %
65	4,8 %
66	5,0 %
67	5,1 %
68	5,3 %
69	5,4 %
70	5,6 %

Als Alter bei der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Fälligkeit und dem Geburtsjahr.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

**Tabelle 3**  
**Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld**  
**(§ 32 Abs. 8)**

<b>Für das Vorziehen vom</b>	<b>auf das</b>	<b>Abschlag pro Monat</b>
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,33 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,35 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,38 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,42 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,46 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,50 %
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,55 %

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.









## Barwertfaktoren Rentner

Alter	Versorgungsrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	14,486	16,312	19,284
21	14,603	16,462	19,498
22	14,730	16,623	19,725
23	14,867	16,795	19,966
24	15,015	16,980	20,223
25	15,175	17,179	20,495
26	15,347	17,392	20,784
27	15,533	17,620	21,091
28	15,717	17,843	21,390
29	15,886	18,047	21,663
30	16,041	18,231	21,909
31	16,181	18,395	22,129
32	16,306	18,540	22,323
33	16,418	18,667	22,493
34	16,518	18,778	22,642
35	16,605	18,873	22,770
36	16,681	18,953	22,878
37	16,748	19,019	22,969
38	16,806	19,073	23,043
39	16,855	19,117	23,103
40	16,896	19,149	23,149
41	16,929	19,170	23,181
42	16,956	19,183	23,201
43	16,978	19,187	23,211
44	16,993	19,184	23,210
45	17,004	19,174	23,200
46	17,011	19,158	23,183
47	17,015	19,137	23,159
48	17,016	19,111	23,129
49	17,016	19,083	23,095
50	17,017	19,053	23,060
51	17,020	19,026	23,024
52	17,026	18,999	22,991
53	17,035	18,975	22,960
54	17,046	18,951	22,927
55	17,062	18,929	22,897
56	17,081	18,912	22,869
57	17,115	18,907	22,823
58	17,163	18,915	22,758
59	17,220	18,930	22,668
60	17,285	18,951	22,558
61	16,996	18,601	22,097
62	16,698	18,240	21,625



## Barwertfaktoren Rentner

Alter	Versorgungsrechte, die bis 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
63	16,389	17,871	21,141
64	16,071	17,492	20,645
65	15,742	17,103	20,137
66	15,403	16,704	19,617
67	15,055	16,296	19,087
68	14,699	15,881	18,547
69	14,334	15,459	17,999
70	13,961	15,029	17,442
71	13,581	14,593	16,878
72	13,196	14,153	16,308
73	12,805	13,709	15,733
74	12,409	13,261	15,154
75	12,006	12,806	14,569
76	11,600	12,352	13,984
77	11,189	11,893	13,397
78	10,726	11,380	12,805
79	10,260	10,866	12,215
80	9,792	10,352	11,624
81	9,325	9,842	11,038
82	8,861	9,336	10,459
83	8,401	8,837	9,887
84	7,949	8,349	9,325
85	7,497	7,861	8,769
86	7,054	7,384	8,228
87	6,622	6,921	7,703
88	6,194	6,463	7,186
89	5,782	6,022	6,691
90	5,389	5,604	6,220
91	5,004	5,194	5,760
92	4,642	4,809	5,328
93	4,305	4,454	4,928
94	3,980	4,110	4,544
95	3,685	3,797	4,195
96	3,388	3,483	3,849
97	3,113	3,193	3,531
98	2,843	2,908	3,220
99	2,591	2,643	2,930
100	2,343	2,381	2,646

**Tabelle 5**  
**Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 40 Abs. 3)**

<b>Alter</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden</b>
20	16,0 %	16,6 %	7,8 %
21	16,0 %	16,6 %	7,9 %
22	15,9 %	16,5 %	8,0 %
23	15,9 %	16,5 %	8,0 %
24	15,9 %	16,5 %	8,1 %
25	15,9 %	16,5 %	8,2 %
26	15,9 %	16,5 %	8,2 %
27	15,8 %	16,4 %	8,3 %
28	15,8 %	16,4 %	8,4 %
29	15,7 %	16,4 %	8,4 %
30	15,6 %	16,3 %	8,5 %
31	15,6 %	16,2 %	8,5 %
32	15,5 %	16,2 %	8,6 %
33	15,4 %	16,1 %	8,6 %
34	15,3 %	16,0 %	8,7 %
35	15,2 %	15,9 %	8,7 %
36	15,0 %	15,8 %	8,7 %
37	14,9 %	15,6 %	8,8 %
38	14,7 %	15,5 %	8,8 %
39	14,6 %	15,4 %	8,8 %
40	14,4 %	15,2 %	8,8 %
41	14,2 %	15,0 %	8,8 %
42	14,0 %	14,9 %	8,8 %
43	13,8 %	14,7 %	8,8 %
44	13,5 %	14,5 %	8,8 %
45	13,3 %	14,3 %	8,8 %
46	13,1 %	14,0 %	8,8 %
47	12,8 %	13,8 %	8,8 %
48	12,5 %	13,6 %	8,8 %
49	12,3 %	13,3 %	8,7 %
50	12,0 %	13,1 %	8,7 %
51	11,7 %	12,8 %	8,6 %
52	11,4 %	12,5 %	8,6 %
53	11,1 %	12,2 %	8,5 %
54	10,7 %	11,9 %	8,5 %
55	10,4 %	11,7 %	8,4 %
56	10,1 %	11,4 %	8,4 %
57	9,8 %	11,1 %	8,4 %

**Noch Tabelle 5**  
**Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit (§ 40 Abs. 3)**

<b>Alter</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden</b>
58	9,6 %	10,9 %	8,4 %
59	9,4 %	10,7 %	8,4 %
60	9,2 %	10,5 %	8,5 %
61	9,0 %	10,4 %	8,5 %
62	8,9 %	10,2 %	8,5 %
63	8,7 %	10,0 %	8,4 %
64	8,5 %	9,8 %	8,4 %
65	8,3 %	9,6 %	8,4 %
66	8,1 %	9,4 %	8,4 %
67	7,8 %	9,2 %	8,3 %
68	8,1 %	9,5 %	8,7 %
69	8,4 %	9,8 %	9,1 %
70	8,8 %	10,2 %	9,5 %
71	9,1 %	10,6 %	9,9 %
72	9,4 %	10,9 %	10,4 %
73	9,8 %	11,3 %	10,8 %
74	10,1 %	11,7 %	11,3 %
75	10,5 %	12,1 %	11,8 %
76	10,9 %	12,5 %	12,4 %
77	11,2 %	12,9 %	12,9 %
78	11,8 %	13,5 %	13,5 %
79	12,4 %	14,2 %	14,1 %
80	13,0 %	14,8 %	14,7 %
81	13,6 %	15,5 %	15,3 %
82	14,2 %	16,2 %	15,9 %
83	14,9 %	16,8 %	16,5 %
84	15,5 %	17,6 %	17,2 %
85	16,0 %	18,1 %	17,7 %
86	16,5 %	18,7 %	18,2 %
87	17,0 %	19,2 %	18,8 %
88	17,3 %	19,5 %	19,1 %
89	17,6 %	19,7 %	19,4 %
90	17,8 %	20,0 %	19,6 %
91	17,8 %	19,9 %	19,6 %
92	17,7 %	19,8 %	19,5 %
93	17,5 %	19,7 %	19,3 %
94	17,0 %	19,0 %	18,7 %
95	16,3 %	18,2 %	17,8 %
96	15,3 %	17,1 %	16,7 %
97	14,3 %	15,9 %	15,4 %
98	12,7 %	14,1 %	13,6 %
99	11,0 %	12,3 %	11,7 %
100	8,8 %	9,7 %	9,2 %

München, den 12. November 2015

**Bayerische Versorgungskammer**  
**Just** **Böger**  
Vorstandsvorsitzender Stellv. Vorstandsvorsitzender

Amtl. Anz. S. 44

## Sonstige Mitteilungen

### Contract notice Supplies Directive 2004/18/EC

#### SECTION I: CONTRACTING AUTHORITY

- I.1) **Name, addresses and contact point(s)**  
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY  
 in der Helmholtz Gemeinschaft  
 Notkestrasse 85, 22603 Hamburg, Germany  
 Contact point(s): Sekretariat  
 Telephone: +49/40/8998 - 2480  
 Telefax: +49/40/8998 - 4009  
 E-mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de  
 Internet address(es):  
 General address of the contracting authority:  
 http://www.desy.de  
 Further information can be obtained from: The  
 above mentioned contact point(s)  
 Specifications and additional documents (includ-  
 ing documents for competitive dialogue and a  
 dynamic purchasing system) can be obtained  
 from: The above mentioned contact point(s)  
 Tenders or requests to participate must be sent  
 to: The above mentioned contact point(s)
- I.2) **Type of the contracting authority**  
 Other: Foundation under German Civil Law
- I.3) **Main activity**  
 Other: research
- I.4) **Contract award on behalf of other contracting  
 authorities**  
 The contracting authority is purchasing on behalf  
 of other contracting authorities: no

#### SECTION II: OBJECT OF THE CONTRACT

- II.1) **Description**
- II.1.1) Title attributed to the contract by the contracting  
 authority:  
 Supply of three (3) different Undulator Magnet  
 Structures for PETRA III Extension at DESY.
- II.1.2) Type of contract and location of works, place of  
 delivery or of performance  
 Supplies  
 NUTS code DE600
- II.1.3) Information about a public contract, a framework  
 agreement or a dynamic purchasing system (DPS)  
 The notice involves a public contract
- II.1.4) Information on framework agreement
- II.1.5) Short description of the contract or purchase(s)  
 In accordance with the technical specifications  
 manufacturing and delivery of permanent mag-  
 net structures for 3 different undulators of 2 m  
 length for the light source PETRA III at DESY.  
 Undulators play a key role in the generation of  
 synchrotron radiation; this leads to stringent  
 requirements for manufacturing tolerances

( $\mu\text{m}$ -accuracy) and assembly in order to achieve  
 the desired mechanical properties and magnetic  
 performance. These devices will be installed in a  
 storage ring tunnel and will be exposed to radi-  
 ation during operation.

An undulator has a mechanical drive system  
 which allows for adjustment of the gap between  
 the magnet girders with  $\mu\text{m}$ -accuracy while mag-  
 netic forces of up to 3 tons are present.

The dye-pressed magnet material and pole mat-  
 erial for the magnet structure have strict specifica-  
 tions of their magnetic properties and mechanical  
 tolerances which need entirely to be documented.  
 The tight manufacturing tolerances relate to the  
 required functional accuracy and need to be  
 explicitly inspected and documented after certain  
 manufacturing steps, e.g. check of all reference  
 dimensions on a CMM. All magnetic measure-  
 ments require calibrated equipment.

- II.1.6) Common procurement vocabulary (CPV)  
 31630000, 42990000, 38000000
- II.1.7) Information about Government Procurement  
 Agreement (GPA)  
 The contract is covered by the Government Pro-  
 curement Agreement (GPA): yes
- II.1.8) Lots  
 This contract is divided into lots: yes  
 Tenders may be submitted for one or more lots
- II.1.9) Information about variants  
 Variants will be accepted: yes
- II.2) **Quantity or scope of the contract**
- II.2.1) Total quantity or scope:  
 In accordance with the technical specifications  
 manufacturing and delivery of permanent mag-  
 net structures for 3 different undulators of 2 m  
 length for the light source PETRA III at DESY.
- II.2.2) Information about options  
 Options: no
- II.2.3) Information about renewals  
 This contract is subject to renewal: no
- II.3) **Duration of the contract or time limit for com-  
 pletion Information about lots**  
**Lot No: 1**  
 Lot title: Supply of Undulator Magnet Structure  
 U29  
 1) Short description  
 This lot comprises the fabrication of a 2 m  
 long permanent magnet structure according to  
 manufacturing drawings. The type 'U29' rela-  
 tes to the approximate period length in mm.  
 Magnetic characterization of the NdFeB-mag-  
 nets and CoFe-poles as well as assembly and  
 preadjustment of the magnet structure are an  
 essential part of the contract and are detailed  
 in the 'Technical Specification'.



- 2) Common procurement vocabulary (CPV)  
31630000, 42990000, 38000000
- 3) Quantity or scope
- 4) Indication about different date for duration of contract or starting/completion
- 5) Additional information about lots

**Lot No: 2**

Lot title: Supply of Undulator Magnet Structure U32

## 1) Short description

This lot comprises the fabrication of a 2 m long permanent magnet structure according to manufacturing drawings. The type 'U32' relates to the approximate period length in mm. Magnetic characterization of the NdFeB-magnets and CoFe-poles as well as assembly and preadjustment of the magnet structure are an essential part of the contract and are detailed in the 'Technical Specification'.

- 2) Common procurement vocabulary (CPV)  
31630000, 42990000, 38000000
- 3) Quantity or scope
- 4) Indication about different date for duration of contract or starting/completion
- 5) Additional information about lots

**Lot No: 3**

Lot title: Supply of Undulator Magnet Structure U33

## 1) Short description

This lot comprises the fabrication of a 2 m long permanent magnet structure according to manufacturing drawings. The type 'U33' relates to the approximate period length in mm. Magnetic characterization of the NdFeB-magnets and CoFe-poles as well as assembly and preadjustment of the magnet structure are an essential part of the contract and are detailed in the 'Technical Specification'.

- 2) Common procurement vocabulary (CPV)  
31630000, 42990000, 38000000
- 3) Quantity or scope
- 4) Indication about different date for duration of contract or starting/completion
- 5) Additional information about lots

### SECTION III: LEGAL, ECONOMIC, FINANCIAL AND TECHNICAL INFORMATION

#### III.1) Conditions relating to the contract

##### III.1.1) Deposits and guarantees required:

Please note the commercial part of the tender documents.

##### III.1.2) Main financing conditions and payment arrangements and/or reference to the relevant provisions governing them:

Please note the commercial part of the tender documents.

III.1.3) Legal form to be taken by the group of economic operators to whom the contract is to be awarded:  
–

##### III.1.4) Other particular conditions

The performance of the contract is subject to particular conditions: no

#### III.2) Conditions for participation

##### III.2.1) Personal situation of economic operators, including requirements relating to enrolment on professional or trade registers

Information and formalities necessary for evaluating if the requirements are met:

- Excerpt from the applicable Commercial Registry (Handelsregister) for the company
- Tenderers who are not resident in Germany must include equivalent documentation.
- Written confirmation of the responsible financial administrations stating that all tax obligations or dues have been fulfilled orderly.
- Written confirmation of the responsible social-insurance authority stating that all obligations concerning social-insurance contributions have been fulfilled orderly.
- Self-declaration stating that no disclosure of insolvency or similar legal proceedings have been initiated or are pending against the tenderer.
- Self-declarations stating that no liquidation has been initiated or is pending against the tenderer.
- Self-declarations stating that no person acting on behalf of the tenderer has been convicted of any delict referred to under Paragraph 6 EG VOL/A.

##### III.2.2) Economic and financial ability

Information and formalities necessary for evaluating if the requirements are met:

- Declarations of the company's total revenues referring to the last 3 accounting years (each year separately).
- If applicable, declaration of turnover figures related to the specific scope of supply of this tender action, referring to the last 3 accounting years (each year separately).

##### III.2.3) Technical capacity

Information and formalities necessary for evaluating if the requirements are met:

1. Description of experience in the design, manufacturing, and magnetic tuning of undulators or comparable scientific components.
2. Description of experience in permanent magnet technology (manufacturing characterization, handling).
3. Description of experience in magnetic measurement technologies.
4. Submission of references for accomplishment of comparable projects in the previous 3 years.
5. Submission of information on the availability and qualification of personnel allocated for

- assembly, magnetic tuning, and permanent magnet technology within this project.
6. Submission of information on the applied quality management measures.
  7. Declaration of conformity (see TechSpec. 4.1).
  8. Submission of information on the properties of the applied magnet an pole material (see TechSpec. 4.2).
  9. Detailed description of the manufacturing and delivery schedule.

#### SECTION IV: PROCEDURE

- IV.1) **Type of procedure**
- IV.1.1) Type of procedure  
Open
- IV.2) **Award criteria**
- IV.2.1) Award criteria  
The most economically advantageous tender in terms of the criteria stated below
- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| 1. Price                       | Weighting 50 |
| 2. Technical implementations   | Weighting 25 |
| 3. Delivery time/time schedule | Weighting 25 |
- IV.2.2) Information about electronic auction  
An electronic auction will be used: no
- IV.3) **Administrative information**
- IV.3.1) File reference number attributed by the contracting authority:  
**EO021-15**
- IV.3.2) Previous publication(s) concerning the same contract  
no
- IV.3.3) Conditions for obtaining specifications and additional documents or descriptive document
- IV.3.4) Time limit for receipt of tenders or requests to participate  
25.1.2016 – 13:30
- IV.3.5) Date of dispatch of invitations to tender or to participate to selected candidates
- IV.3.6) Language(s) in which tenders or requests to participate may be drawn up  
German, English.
- IV.3.7) Minimum time frame during which the tenderer must maintain the tender  
until: 25.3.2016
- IV.3.8) Conditions for opening of tenders  
Date: 25.1.2016 – 13:30  
Place:  
DESY Hamburg,  
Notkestrasse 85, 22607 Hamburg.  
Persons authorised to be present at the opening of tenders: no

#### SECTION VI: COMPLEMENTARY INFORMATION

- VI.1) **Information about recurrence**  
This is a recurrent procurement: no
- VI.2) **Information about European Union funds**  
The contract is related to a project and/or programme financed by European Union funds: no
- VI.3) **Additional information**
- VI.4) **Procedures for appeal**
- VI.4.1) Body responsible for appeal procedures
- VI.4.2) Lodging of appeals
- VI.4.3) Service from which information about the lodging of appeals may be obtained  
Vergabekammer des Bundes  
beim Bundeskartellamt  
Villemombler Strasse 76, 53123 Bonn, Germany
- VI.5) **Date of dispatch of this notice**  
11.12.2015  
Hamburg, den 11. Dezember 2015

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY** 26

**Bekanntmachung  
einer Öffentlichen Ausschreibung  
gemäß § 12 Absatz 1 VOB/A**

**DESY-Ausschreibungsnummer: C2080-15**

- a) **Auftraggeber:**  
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY  
Hausanschrift: Notkestraße 85, 22607 Hamburg  
Briefpost: 22603 Hamburg  
Telefon: 040/8998-2480, Telefax: 040/8998-4009
- b) **Vergabeverfahren:**  
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 1 VOB/A.
- c) **Elektronische Auftragsvergabe:**  
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.
- d) **Art des Auftrags:** Einheitspreisvertrag
- e) **Ort der Ausführung:**  
Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY in Hamburg.
- f) **Art und Umfang der Leistung:**  
Umbau einer Kältezentrale mit Versorgung eines Kälte- ringes in Gebäude 16d:
- Neuaufstellung von 2 Kaltwasserpumpen 178 m<sup>3</sup>/h bei 0,8 bar
  - Aufbau einer Netzpumpengruppe aus Bestands- pumpen 178 m<sup>3</sup>/h bei 4,0 bar
  - Aufbau einer Kälteverteilung für Abnehmer, Erzeu- gung und Kältefernnetz
  - Edelstahlleitungen und Formteile in DN 200-DN 250
  - Aufbau einer Druckhaltung ca. 2000 Liter Gefäße
  - Aufbau einer Kältezählung für die Erzeugung und Verbrauch
  - Einbau einer Hydraulischen Weiche in DN 400
  - Einbau eines Schlammfängers in DN 300
  - geschlossenporige Kälteisolierung

- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** Entfällt
- h) **Losweise Vergabe:**  
Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.
- i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**  
Februar 2016 bis Juni 2016, gestaffelt nach Bauteilen. Genaue Termine und Zwischentermine sind dem Bauzeitenplan zu entnehmen.
- j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen** unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2080-15:  
Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY,  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,  
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09  
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
- l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** Entfällt
- m) **Bei Teilnahmeantrag:**  
Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 25. Januar 2016 an die unter Buchstabe k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 26. Januar 2016 versendet.
- n) **Frist für den Eingang der Angebote:**  
Bis Freitag, den 29. Januar 2016 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.
- o) **Anschrift:**  
Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung  
**DESY C2080-15**  
**Angebotstermin: 29. Januar 2016,**  
**Uhrzeit: 10.00 Uhr**  
per Briefpost/Boten zu richten an:  
**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY**  
**Briefpost: Notkestraße 85, 22603 Hamburg**  
oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.
- p) **Sprache:**  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) **Eröffnung:**  
Am Freitag, dem 29. Januar 2016 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.  
Bieter oder ihre Bevollmächtigten können bei der Eröffnung anwesend sein. Die jeweils erforderliche Vollmacht ist zum Termin mitzubringen.
- r) **Geforderte Sicherheiten:**  
Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
- s) **Zahlungsbedingungen:**  
Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
- t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**  
Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**  
**Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen:** Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.  
**Eignungsnachweise:** Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30.000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.  
Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.
- v) **Zuschlagsfrist:** 29. Februar 2016
- w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**  
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY, kaufmännisches Mitglied des Direktoriums.  
Hamburg, den 5. Januar 2016

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY**

27

**Öffentliche Ausschreibung  
der Hamburger Wasserwerke GmbH**

– Leitungsbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 05/16

Wesentliche Leistungen:

Betriebsfertige Legung von insgesamt etwa 626 m Leitungen in den Straßen Gärtnerstraße, Im Gehölz, und Schulweg in HH-Eimsbüttel und Hoheluft-West

und zwar 615 m DN 400 St Zm PE Sw  
(Einschub in DN 500 bzw. 600)  
5 m DN 200 GGG Zm PE  
6 m DN 150 GGG Zm PE

Geplanter Ausführungsbeginn: 1. April 2016

Voraussetzung für die Beauftragung:

DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W 1 ge und st.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:  
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 11. Januar 2016 bis zum 22. Januar 2016 montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich mit Nachweis des Überweisungsträgers über 20,- Euro bei der Submissionsstelle der Hamburger Stadtentwässerung, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.019.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040/78 88 - 18 49 94)

direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, IBAN: DE03 2105 0000 0100 9090 00, BIC: HSHNDEHHXX, zu überweisen. Bargeld, Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 28. Januar 2016 um 9.00 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Zimmer B.2.003.

Hamburg, den 4. Januar 2016

**Hamburger Wasserwerke GmbH**

28